

## § 1 Allgemeine Regelungen

GED mbH behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Dateien u.ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. GED mbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Die Begriffe Käufer und Besteller werden nachfolgend gleichbedeutend verwendet.

## § 2 Geltung der AGB

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen der GED mbH erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Herstellung von Waren oder die Erbringung sonstiger Leistungen gegenüber Unternehmern/Unternehmen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten ferner, wenn Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Solchen Gegenbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Kollidierende Einkaufsbedingungen werden ausschließlich unter Anwendungen der nachfolgenden Regelungen entschieden.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch uns bestätigt werden.

## § 3 Angebot und/oder Vertragsschluss

Angebote zum Angebot (invitatio ad offerendum) sind - auch in Prospekten, Anzeigen usw. freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere für Preisangaben. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird und Grundlage einer rechtlich verbindlichen Willenserklärung ist. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bei gleichbleibender oder verbesserter Leistung bleiben entgegen zugesicherter Eigenschaften nach Einschätzung der GED mbH vorbehalten.

Der Käufer/Besteller ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Vereinbarungen bedürfen seitens GED mbH einer schriftlichen Zusage. In jedem Fall kann sich der Besteller/Käufer auf Vertragsinhalte nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung seitens GED mbH berufen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Mitarbeiter der GED mbH sind nur bei Vorlage einer ausdrücklichen Vollmacht ermächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## § 4 Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Versandkosten- sowie Versicherungskosten. Wenn keine andere Zahlungsmodalität schriftlich vereinbart wird, liefern wir per Nachnahme auf Kosten des Auftraggebers.  
Soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, ist GED mbH berechtigt, die Preise den bei Auslieferung der Ware geltenden Bedingungen, jeweils gegen Nachweis anzupassen.  
Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere oder geringer abgesicherten Schulden anzurechnen (§ 366 BGB), die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen (§ 367 BGB).  
Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Es wird vereinbart, dass wir für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, einen pauschalen Mahnkostenbetrag von 10,00 DM erheben können.  
Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein von diesem vorgelegter Scheck nicht dem GED Konto gutgeschrieben wird, oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, sämtliche, auch gestundete oder mit Zahlungsziel bestehende Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Im übrigen sind wir in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen zu verlangen.
2. Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts im übrigen nur dann befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Verwender aus jedwedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig nach dem Rechnungswert auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Vorbehaltsware ist als solche zu kennzeichnen.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Der Käufer ist bereits jetzt widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin hat der Käufer die Abtretung offenzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

GED -Gesellschaft für Elektronik und Design mbH

zur Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- Stand 20.12.03

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten trägt der Käufer/Besteller.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Hausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

### § 5 Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt überdies die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers/Käufers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten. Gerät der Käufer/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GED mbH berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Schadenersatzansprüche sind möglich und bleiben vorbehalten. Sofern die Regelungen des vorstehenden Passus (zu § 4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von GED mbH zu erbringenden Leistung in dem Zeitpunkt auf den Käufer/Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gefallen ist.

Liefertermine und -fristen stellen keine Fixtermine dar, dazu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sie sind überdies solange unverbindlich, als sich die Parteien nicht ausdrücklich daran binden. Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verwenders. Teillieferungen sind zulässig.

### § 5 Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Auch ohne ausdrücklich schriftlichen Antrag des Käufers ist GED mbH berechtigt, Lieferungen im Namen des Bestellers/Käufers auf dessen Rechnung zu versichern.

### § 6 Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers/Bestellers setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nachgekommen ist.  
Mängel sind durch den Besteller/Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel, die innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, müssen unverzüglich nach Entdeckung mitgeteilt werden. Mangelhafte Liefergegenstände sind auf eigene Kosten vom Käufer an uns zu versenden oder zur Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber GED mbH aus. GED mbH steht dem Käufer nach besten Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung. GED mbH haftet diesbezüglich aber nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
2. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Gefahrübergang kann der Besteller verlangen, dass fehlerhafte Ware unter Ausschluss weitergehender sonstiger Gewährleistungsansprüche nachgebessert wird oder Ersatzlieferung(en) verlangen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Erst die, nach dem dritten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen geltende Nachbesserung berechtigt zu weitergehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen, gleich ob diese vom Besteller/Käufer oder von jedweden Dritten stammen, ob in gespeicherter oder gedruckter Form wird keine Gewähr übernommen werden. Sofern Dateien und Informationen von Dritten (Behörden oder sonstige priv. oder öff. Auskunftsstellen) stammen und durch uns übernommen werden, wird eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen. Der Besteller/Käufer hat sich selbst davon zu überzeugen, dass die GED mbH überlassenen Daten korrekt und vollständig sind. Sofern im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung entgegen dem vorstehenden Passus dennoch eine Gewähr übernommen wird, bezieht sich dies nur auf die Richtigkeit der GED mbH nach Abschluss sämtlicher technischer Prüfungen und Berechnungen überlassenen Datenbestände.
3. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der GED mbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

#### für Sachmängel

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der GED mbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines bei Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der GED mbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der GED mbH.
- Zur Vornahme aller der GED mbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit GED mbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die GED mbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei GED mbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von GED mbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt GED mbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. GED mbH trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus am Erfüllungsort der Hauptleistung sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der GED mbH eintritt.

- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GED mbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle -eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse -sofern sie nicht von GED mbH zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der GED mbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung seitens GED vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Falls der Besteller/Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, das heißt abweichend vom Erfüllungsort vorgenommen werden, kann GED mbH dem ohne Anerkennung einer Rechtspflicht entsprechen, wobei die unter Gewährleistung fallenden Teile nicht zu berechnen sind, während Arbeitszeit, Reisekosten und Spesen zu den GED Standardsätzen vom Besteller/Käufer zu bezahlen sind. Eine Haftung für übliche Abnutzung ist ausgeschlossen. Bei Nichtbefolgung unserer Benutzungsanweisungen und Veränderungen an den Produkten, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

Zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Besteller/Käufer seine Vertragsverpflichtungen, auch aus vorherigen Lieferbeziehungen vollständig erfüllt hat. Ohne unsere schriftliche Zustimmung sind Ansprüche, die sich gegen uns richten, nicht abtretbar und können nur vom Käufer geltend gemacht werden.

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der GED mbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers/Bestellers die Regelungen zu nachfolgend § 5 Nr.4) entsprechend.

#### Rechtsmängel

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird GED mbH auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GED mbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird GED mbH den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die vorstehenden Verpflichtungen der GED mbH sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regeln zu § 5 Nr. 4) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- Sie bestehen nur, wenn der Besteller GED mbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller GED mbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. GED mbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt ermöglicht, GED mbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

4. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der GED mbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Pflichten oder Nebenverpflichtungen -insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der vorstehenden Abschnitte § 5 Nrn. 1-3 entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GED mbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GED mbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen GED auf Aufwendungsersatz gem. § 478 Abs. 2 BGB besteht nur in der gem. § 478 Abs. 2 iVm. § 439 Abs. 2 BGB vorgesehenen Höhe, auch wenn der Vertrag zwischen dem Letztverkäufer und dem Endverbraucher nicht deutschem Recht unterliegt.

## **§ 6 Schutz- und Urheberrechte**

Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis einer Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt erhält. Die Regelung solcher Ansprüche und Verteidigung des Käufers gegen Ansprüche des Rechtsinhabers wird durch uns auf eigene Kosten geregelt, soweit die Verletzung unmittelbar durch ein von uns geliefertes Produkt entstanden ist. Wir sind grundsätzlich bemüht, dem Käufer das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, das Produkt so abzuändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurückzunehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung zu erstatten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GED -Gesellschaft für Elektronik und Design mbH

zur Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- Stand 20.12.03

Hat der Käufer das von uns gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, oder haben wir aufgrund Anweisungen des Käufers das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzgesetzen resultieren, ist der Käufer verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.

Unsere Programme und die dazugehörigen Dokumentationen sind für eigenen Gebrauch des Käufers, der eine einfache, nicht übertragbare Lizenz erhält, bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf der Käufer weder Programme noch Dokumentationen Dritten zugänglich machen. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, eine Haftung oder ein Kostenersatz durch uns für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen auf den

Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Käufer auch auf Kopien anzubringen.

## **§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist Ruppichteroth / OT Winterscheid.

Soweit der Käufer zu dem in § 38 Abs. 1 ZPO bezeichneten Personenkreis gehört, wird Bonn als Gerichtsstand vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner. Die Anwendung des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)" und des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG/CISG)" wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken.